

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Als Dienstleistungsunternehmen stellen wir Ihnen auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes unsere Mitarbeiter vorübergehend zur Verfügung.
2. Als Arbeitgeber führen wir die Sozialabgaben ab. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Wir stellen Ihnen die nach dem Gesetz abzugebenden Meldungen vorbereitet zur Verfügung. Bitte senden Sie die anliegende Vertragskopie an attentus zurück.
3. Wir sind Arbeitgeber unserer Mitarbeiter; diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zu Ihnen. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit uns zu vereinbaren, wobei wir auf die besonderen Verhältnisse der Betriebe und die Wünsche unserer Kunden weitgehend Rücksicht nehmen. Soweit es unsere organisatorischen oder sonstigen Notwendigkeiten erforderlich machen, können wir auch während der Vertragsdauer die weitere Erledigung einem anderen Mitarbeiter anvertrauen.
4. Unsere Mitarbeiter werden Ihnen Tätigkeitsnachweise in vierfacher Ausfertigung vorlegen, um diese von Ihnen abzeichnen zu lassen. Eine Ausfertigung verbleibt bei Ihnen für Ihre Rechnungskontrolle.
5. Unsere Mitarbeiter haben sich vertraglich zu absoluter Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten unserer Kunden schriftlich verpflichtet.
6. Folgende Zuschläge gelten als vereinbart, sofern keine individuelle Vereinbarung getroffen ist:

a)	Überstunden*	25%
b)	Arbeitsstunden in der Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr (Nachtarbeit)	25%
c)	Arbeitsstunden an Samstagen	15%
d)	Arbeitsstunden an Sonntagen	75%
e)	Arbeitsstunden an bezahlten Feiertagen	100%

*Überstunden sind die über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinausgehenden Stunden.
7. Die vereinbarten Preise gelten grundsätzlich ohne sonstige Zuschläge. Soweit während der Überlassung arbeitsvertragliche oder tarifvertragliche Regelungen eine Erhöhung des Entgelts des verliehenen Mitarbeiters vorsehen, ist attentus berechtigt, diese auch gegenüber dem Entleiher geltend zu machen.
8. Unsere Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Erhalt zu begleichen. Unsere Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt. Unsere behält sich außerdem eine entsprechende Erhöhung der Stundensätze vor, wenn nach Vertragsabschluss Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die attentus nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.
9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, unsere Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, insbesondere aber den Mitarbeitern die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstungen und Schutzkleidungen zur Verfügung zu stellen. Sollten die Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen oder Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit ablehnen, haftet der Auftraggeber attentus für den dadurch entstandenen Lohnausfall. Unsere Mitarbeiter sind durch uns bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Arbeitsunfälle sind uns und der Verwaltungsberufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist von Ihnen gem. § 193 SGB VII der für Ihren Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden. Der Entleiher verpflichtet sich, die Erste Hilfe nach VBG 109 sowie die UVV und die Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten.
10. Im Übrigen können wir nur dafür einstehen, dass unsere Mitarbeiter für den vorgesehenen Einsatz die generelle Eignung besitzen, die sie dazu befähigt, ihre Leistungen entsprechend den gestellten Anforderungen zu erbringen. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.
11. Reklamationen sind am Tag ihrer Feststellung spätestens binnen 1 Woche nach der Entstehung des die Reklamation begründeten Umstandes vorzubringen und ausschließlich an uns zu richten. Verspätete Reklamationen geben dem Kunden keinerlei Ansprüche. Bei rechtzeitiger Reklamation im Rahmen unserer Haftung stehen wir
 12. Wir können in keinem Fall eine Haftpflicht übernehmen, soweit unsere Mitarbeiter in Geldangelegenheiten wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut werden.
 13. Wir haften ferner nicht für Schäden, die unsere Mitarbeiter an Gegenständen verursachen, an denen und mit denen sie arbeiten, ebensowenig für vorsätzliches Handeln unserer Mitarbeiter. Dies gilt ebenfalls für den Einsatz von Kraftfahrern bei Kfz.-Schäden.
 14. Unsere Mitarbeiter sind sorgfältig ausgewählt und individuell getestet. Dennoch ist unser Kunde gehalten, sich seinerseits von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und eventuelle Beanstandungen über ihn an uns zu richten. Stellt unser Kunde innerhalb der ersten vier Stunden fest, dass ein Mitarbeiter sich nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet, werden ihm bis zu vier Stunden nicht berechnet. attentus wird im Rahmen gegebener Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen. Ist dies nicht möglich, wird attentus von der Überlassungsverpflichtung befreit.
 15. attentus erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die er mit den beim Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmern abgeschlossen hat, die iGZ-/DGB-Tarifverträge vollständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden. attentus stellt dadurch sicher, dass der in § 9 Nr. 2 AÜG normierte Gleichbehandlungsgrundsatz abgewendet wird. attentus ist Mitglied des Interessenverbandes Deutscher Zeit- arbeitsunternehmen e.V. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Mitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber selbst oder einem mit dem Auftraggeber konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Auftraggeber diesen Befund attentus unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Überlassungsverträge anzupassen.
 16. Der Auftraggeber hat attentus darüber informiert, dass in dem genannten Betrieb eine betriebliche Vereinbarung besteht, die Leistungen für Zeitarbeitnehmer vorsieht. Diese Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag als Anlage beigefügten Unterlagen. Über Veränderungen dieser Vereinbarungen ist attentus umgehend zu informieren.
 17. Der Auftraggeber teilt attentus mit, ob er Gemeinschaftseinrichtungen hat und zu welchen dieser Einrichtungen er den Zeitarbeitnehmern Zugang gewährt bzw. ob sachliche Gründe bestehen, den Zugang nicht zu gewähren.
 18. Sollte innerhalb von 6 Monaten der Überlassung eine Übernahme erfolgen, wird eine Vermittlungsprovision fällig. Die Vermittlungsprovision beträgt zwei Gehälter des zu erwartenden Jahreseinkommens bei dem Auftraggeber. Dies gilt auch bis zu 6 Monate nach Ende der Überlassung. Für jeden Monat, den der überlassene Mitarbeiter beim Auftraggeber eingesetzt war, reduziert sich die Provision um 1/12. Der Auftraggeber verpflichtet sich auf Anfrage mitzuteilen, ab wann der überlassene Mitarbeiter seine Tätigkeit aufgenommen hat und wie hoch das zu erwartende Jahreseinkommen, inklusive aller Sonderzahlungen und Gratifikationen ist. Bei der Vermittlung eines Arbeitnehmers ohne vorherige Überlassung (Direktvermittlung), berechnet attentus dem Kunden (Arbeitgeber) ein Vermittlungshonorar in Höhe von zwei bis drei Bruttomonatsgehältern (verhandelbar) des zu erwartenden Jahreseinkommens, inklusive aller Sonderzahlungen und Gratifikationen, des vermittelten Bewerbers. Das Honorar ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Bewerber und Arbeitgeber.
 19. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
 20. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen.
 21. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.